

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 37

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Militärverwaltung die Nothwendigkeit einer solchen längst erkannt und nur der Kostenpunkt sie abgeschreckt hat, den Gedanken weiter zu verfolgen. Doch so triftig die Gründe auch sein mögen, uns scheinen sie nicht gewichtig genug, auf das Project zu verzichten.

Wie früher die Kantone, soll jetzt die Eidgenossenschaft für Verwahrung der Straflinge, deren Unterhalt ihr zufällt, sorgen können. Sie soll nicht wie gewisse kleine Kantone auf das gefällige Entgegenkommen der größern angewiesen sein.*)

Es ist auch eine Frage, ob sich bei einer besondern Strafanstalt für den Fiskus nicht besondere Vortheile ergeben würden.

Es wäre erst noch zu untersuchen, ob es die Eidgenossenschaft mehr kosten würde, wenn sie für Unterbringung der Straflinge in einer eigenen Anstalt sorgt, als wenn sie dieselben in den Strafanstalten der Kantone verpflegen läßt.

Die Kantone thun bekanntlich nichts umsonst. Die Eidgenossenschaft muß für jeden Strafling ein reichlich bemessenes Kostgeld zahlen. Doch da, wo die Kantone ihre Rechnung finden, sollte auch die Eidgenossenschaft nicht zu kurz kommen.

Ueberdies was die Kantone früher haben thun können, und jetzt noch thun, das muß auch die Eidgenossenschaft vermögen.

Sollte man aber in Folge der finanziellen Verhältnisse und dringenderer Anforderungen, welche an die Eidgenossenschaft herantreten, glauben, daß für den Augenblick weder der Bau einer besondern Strafanstalt, noch Erwerbung eines passenden Gebäudes möglich sei, und um eine momentane größere Auslage zu ersparen, sich auch fernerhin damit begnügen wollen, die zur Buchthausstrafe Verurtheilten, wie bisher in den kantonalen Buchthäusern unterzubringen, so glauben wir doch, es sollte ernstlich Bedacht darauf genommen werden, wenigstens die Leute, welche zu Gefängniß verurtheilt wurden, an einem passendern Ort, als in kantonalen Buchthäusern unterzubringen.

Dieses wäre leicht und könnte beinahe ohne Kosten bewirkt werden. Warum sollte man die Gefängnißstrafe nicht in eine strenge Internirung z. B. auf Luziensteig verwandeln können?

Geringe bauliche Vorkehrungen würden genügen, hier einen geeigneten Strafanstalt zu schaffen.

Ein geringes Personal würde ausreichen, die Aufsicht und Bewachung zu führen.

Selbstverständlich müßte ein besonderes, streng zu handhabendes Neglement die Einzelheiten festsetzen. Doch auf dieses einzugehen, so weit sind wir leider noch nicht. Es genügt uns für heute, die Sache in Unregung zu bringen, und zu zeigen, wie leicht es wäre, einem argen Mangel ohne große

Aussagen, die man jetzt zu vermeiden sich bestrebt, abzuhelfen.

Immerhin wünschen wir, daß der Gedanke, eine besondere eidgenössische Strafanstalt zu schaffen, nicht ganz aus den Augen gelassen und sobald die Umstände es erlauben, verwirklicht werde.

Die Türken und ihre Freunde und die Ursachen der serbisch-bulgarischen Erhebung. Allen Turkophilen gewidmet von Spiridon Gopcevic. Im Selbstverlag und durch alle Buchhandlungen. Wien, 1878. gr. 8°. S. 108. Preis 1 Fr. 75 Cts.

Der Herr Verfasser ist der Ansicht, daß nur Diejenigen für die Türken schwärmen, welche sie nicht kennen. Er gibt sich Mühe dieselben in ihrer wahren Gestalt und nicht wie sie eine gekaufte Presse schildert, darzustellen. Für seine Aussprüche führt er viele glaubwürdige Gewährsmänner an. Wenn auch nur ein geringer Theil von dem was er berichtet wahr ist, so ist es eine Schmach für Europa, daß es diese Unmenschen nicht schon längst aus Europa verjagt, oder noch besser vom Erdboden vertilgt hat. — Wegen der Behauptung, daß auch in diesem Kriege die „Neue Freie Presse“ sich wieder u. zw. dieses Mal an die Türkei verkaufte habe, und daß dieses der Grund sei, weshalb sie für diesen Barbarenstaat Partei ergriffen und seine Interessen vertreten habe, darüber wird Herr Gopcevic wohl keinen Preßprozeß bekommen.

Geschichte des 1. Badischen Leib-Dragoners-Regiments Nr. 20 und dessen Stammregiment des Badischen Dragoner-Regiments von Freystadt von 1803 bis zur Gegenwart. Von Ferdinand Rau, Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant im Regiment. Mit Uebersichtskarten, Skizzen und Plänen. Berlin, 1878. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. gr. 8°. S. 270. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Die Geschichte des Regiments ist reich an schönen Reiterthaten. Im Jahr 1803 errichtet, hat dasselbe in allen Feldzügen, an welchen badische Truppen Theil nahmen, Verwendung gefunden. Der erste Feldzug, an welchem das Regiment Theil nahm, war der von 1806/7 gegen Preußen und Russland. Dann kommt der von 1809, wo es, abgesehen von vielen kleinen Gefechten, bei Eckmühl, Aspern und Wagram gegen die Österreicher kämpfte. — 1813 finden wir das Regiment bei Lützen, wo es ein preußisches Garde-Füsilier-Bataillon sprengt, und der Marschall Ney, welcher die Achtung der ganzen französischen Armee folgt, die Erlaubniß nach Baden zurückzukehren. Von 640 Mann und 660 Pferden hatte das Regiment 14 Offiziere, 256 Mann und 330 Pferde verloren. Außerdem waren 100 Mann

*) Bekanntlich waren viele kleine Kantone oft genöthigt Verträge wegen Aufnahme ihrer Straflinge in fremde Strafanstalten abzuschließen. Dieses aus dem Grunde, weil sie eigene Buchthäuser zu erbauen nicht vermochten.

vermisst. Im Feldzug 1814 und 1815 focht das Regiment an Seite der Alliierten.

Einiges Interesse bietet das Benehmen des Regiments im Jahr 1848. — Bei der Reorganisation des Regiments im Jahr 1850 wurde dasselbe als 1. Reiterregiment formirt. 1856 erhielt das Regiment, da sein früherer Commandant Prinz Friedrich zur Regierung gelangte, den Namen „Leib-Dragoner-Regiment“.

Den Feldzug 1866 machte das Regiment im VIII. Armeecorps mit. Reichere Gelegenheit zur Auszeichnung bot demselben der Feldzug 1870/71. Hier eröffnete es seine Thätigkeit mit einem gelungenen Ueberfall des Ortes Hagenau. Mit der Belagerung von Straßburg beginnt für das Regiment eine besondere Aufgabe. Abwechselnd hatte dasselbe allein oder mit andern Truppen bewaffnete Bauernhaufen und Franc-tireurs zu zerstreuen, Requisitionen einzutreiben u. s. w. Später nahm dasselbe an den glänzenden Kämpfen des Werder-schen Corps Theil. — Zahlreiche Dekorationen wurden in dem Regiment für Tapferkeit und tüchtige Leistungen und schöne Reiterthaten vertheilt.

Das Buch ist anregend geschrieben und gehört zu der Lectüre, welche wir unsren Cavallerie-Offizieren besonders empfehlen möchten, da sie einen Einblick in die praktische Thätigkeit der Reiterei im Felde giebt.

Eidgenossenschaft.

— (Fremder Besuch beim Truppenzusammengzug.) Zu den Marävern der II. Division werden wie die Zeltungen berichtet in Bern zwei höhere französische Offiziere erwartet, nämlich die H. General Lavauve und Bataillonschef Muzac. Der Militärrattaché Frankreichs in Bern, Hr. Captain d'Aligny, wird ebenfalls den Truppenzusammengzug besuchen. Deutschland wird durch seinen Militärrattaché Hauptmann von Rent vertreten sein. Von andern Staaten sollen bis jetzt keine bezüglichen Besuche gestellt worden sein. Wir hoffen, daß die fremden Offiziere von den unsrigen ebenso kameradschaftlich aufgenommen werden, als dieses bei den unsrigen der Fall ist, wenn diese im Interesse ihrer eigenen Ausbildung fremden Truppenübungen bewohnen.

— (VIII. Division.) Eine Terrainschre in italienischer Sprache ist von dem Instruktionsoffizier Hauptmann Venezia im Verlag der Buchhandlung C. Salvioni in Bellinzona erschienen. Dies kleine Büchlein behandelt in populärer Weise diesen nützlichen militärischen Unterrichtszweig und hilft, da unsrer Armee ein solches Buch in italienischer Sprache bisher fehlte, einem wahren Bedürfniß ab. Von Hrn. Oberst Wieland, Kreisinstructor der VIII. Division, ist die Arbeit den Offizieren empfohlen worden. Im Buchhandel kann das Büchlein zu dem geringen Preis von 3 Fr. bezogen werden. Wir wünschen, daß die verdienstliche Arbeit gehörige Verbreitung finden möge.

— (Berichtigung.) Nr. 32 der „Schw. M.-Btg.“ enthält eine Correspondenz aus Basel, welche die von Hrn. Oberst-Divisionär Merian bearbeitete „Instruction betreffend das Feuergefecht der Infanterie“ bespricht und die Person des dermaligen Commandanten der IV. Armeecorps in einer Weise damit in Verbindung bringt, die der Erläuterung bedarf. — Es heißt daselbst: „Anfangs soll Herr Oberst Merian allerdings die Absicht gehabt haben, auch diese Instruction sämtlichen Offizieren der IV. Division zuzusenden. Doch der jetzige Divisionär sprach den Wunsch aus, daß Herr Merian dieses unterlassen möchte. Der Titel Instruction schien ihm nicht angemessen

„und dann fand er einige Ausdrücke im Widerspruch mit denen, welche das Reglement gegenwärtig anwendet.“

Der erste der angeführten Sätze ist richtig. Auch der dritte ist dieses, so weit darin vom Titel die Rede ist; — wohingegen es sich im Weiteren weniger um widersprechende als um abweichende Ausdrücke handelt. — Leicht möchte indes der Wortlaut des zweiten Satzes mißdeutet werden.

Herr Oberst-Divisionär Merian übergab mir im verflossenen Frühjahr die in Frage stehende Broschüre, — mit dem Bedenken, er gedenke dieselbe den Offizieren der IV. Division einzuhändigen, was sich indessen — des Titels wegen, — ohne die Mitwirkung oder die Zustimmung des damaligen Divisions-Commandanten —, nicht wohl thun lasse.

Ich kannte dem Wunsche des Hrn. Merian, die Vertheilung betreffend, nicht Folge leisten. Die Ueberschrift des Werkes „Instruction“ war für mich maßgebend, — insofern aus der selben abzuleiten sich Schlüsse ziehen lassen, denen nach meinem Dafürhalten nicht Vorbehalt geleistet werden darf, sollen wir mit unserm Instruktionswesen nicht in eine Verwirrung gerathen, aus welcher ein Aeuweg schwer zu ersehen. — Es kann und es darf nicht in der Machtbefugniss eines Truppencommandanten stehen, von sich aus Instruktionen dieser Sorte in die Hand seiner Offiziere zu legen.

Infolge dieser Auffassung sprach ich dem Herrn Obersten, — unter Ver dankung der Aufmerksamkeit, welche der IV. Division zu schenken er nicht müde wird, — mein lebhaftes Bedauern aus, daß meine Stellung mir nicht erlaubte, an der Abfertigung der vorliegenden Arbeit Theil zu nehmen; — des Fernern befügend, daß eine etwas abgeänderte Ueberschrift, — in der Art derjenigen des unlängst ausgegebenen zweiten Theils des Gesammitwirktes (Versuch, — Entwurf oder dergl.) mir das Peinliche einer ablehnenden Antwort ersparen würde.

Der erwähnten Correspondenz entnehme ich heute, daß die Broschüre in wenigen Exemplaren nur vorhanden. Es war somit der Stein des Anstoßes leicht zu beseitigen. Die Gründe, welche den Herrn Verfasser bewogen, das Werk dem Titel zu opfern, sind mir nicht bekannt; ich muß nur bedauern, daß meinen Bedenken, denen die Berichtigung kaum abzusprechen ist, — der guten Sache zu Leb' nicht Rechnung getragen werden konnte!

Wahr ist somit, daß der Titel des Schriftchens, in Verbindung mit den bisprechenen abweichenden Benennungen, mich in die unangenehme Lage versetzte, den Wunsch des Herrn Obersten abschlägig zu beschieden; — unrichtig ist es, wenn gesagt wird, die Berichtigung sei auf meinen Wunsch unterblieben. Ich habe die Mitwirkung bei der Berichtigung abgelehnt und dem Herrn Verfasser meine Gründe hierfür mitgetheilt, — einen Wunsch habe ich nicht geäußert.

Die „Schw. M.-Btg.“ bringt am Schlüsse der besprechenen Correspondenz die Anmerkung, daß für Veröfentlicheung der verdienstvollen Arbeit gesorgt sei. Lebhaft begrüße ich diesen Entschluß der verehrten Redaction: Die Arbeit wird dadurch nicht allein Eigenthum der Offiziere der IV. Division, — sie wird Gemeingut aller derjenigen werden, welche die „Schw. M.-Btg.“ halten und lesen.

Ummerkung. Es möge uns gestattet sein, dieser Berichtigung einige Worte beizufügen. — So sehr wir die Gründe würdigen, welche den jetzigen Chef der IV. Division zu seinem Verhalten in besprochener Angelegenheit veranlaßt haben, so glauben wir doch, daß zum Theil auch eine andere Auffassung nicht ganz der Begründung entsprechen dürfte.

In der elbg. Armee besteht bis jetzt über den von Hrn. Oberst Merian behandelten wichtigen Gegenstand: „Das Feuergefecht“, keine Instruction. Eine solche hätte aus diesem Grund einem Mandat abgeholzen und wäre auf jeden Fall nicht (wie dieses bei andern ähnlichen schon geschehen ist) mit bestehenden Vorschriften in Widerspruch gerathen.

Einen Nachtheil für das Instruktionswesen hätte nach unserem Dafürhalten die Instruction nicht gehabt. Ganz richtig mag